

Einkaufsbedingungen der Euro – Automation SARL

I. Allgemeines

1. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von EURO - AUTOMATION, soweit EURO - AUTOMATION nicht schriftlich Abweichungen oder Bedingungen des Lieferanten anerkennt.
2. Sie gelten auch dann, wenn EURO - AUTOMATION in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von EURO - AUTOMATION abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen EURO - AUTOMATION und dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf.
4. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Bestellungen, Auftragsannahme, Vergütung

1. Angebote des Lieferanten sind schriftlich einzureichen und für EURO - AUTOMATION kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant weist EURO - AUTOMATION auf Abweichungen von ihrer Anfrage ausdrücklich hin. Angebote an EURO - AUTOMATION müssen alle relevanten Angaben, die für eine technische und preisliche Beurteilung notwendig sind, enthalten.
2. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von EURO - AUTOMATION.
3. Wird die Bestellung oder der Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt, ist EURO - AUTOMATION zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
4. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „geliefert Zoll bezahlt“ (DDP, Incoterms 2020), Verpackung, Versicherung, Mehrwertsteuer sowie alle Zölle und Steuern ein. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt EURO - AUTOMATION überlassen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestell-Nummer, Artikel-Nummer und Positions Nummer einzureichen.
5. Zahlungen von EURO - AUTOMATION bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
6. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche zollrechtlichen Bestimmungen von ihm beachtet und ordnungsgemäß erfüllt wurden. Insbesondere garantiert er, dass sämtliche Präferenznachweise und Ursprungszeugnisse sowie Lieferantenerklärungen ordnungsgemäß ausgestellt wurden. Der Lieferant stellt EURO - AUTOMATION von jeglichen Regressansprüchen wegen der Verletzung der vorstehenden Pflichten frei.
7. Der Lieferant ist nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von EURO - AUTOMATION berechtigt, Forderungen gegen EURO - AUTOMATION abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
8. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges ohne Mahnung ist ausgeschlossen.

III. Leistungsinhalt, Ausführung, Änderungen

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Leistungsergebnisse werden ggf. mittels Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Terminplan und anderer Anlagen näher beschrieben. Im Auftrag benannte Anlagen sind Bestandteil desselben.

2. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von EURO - AUTOMATION beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften,

insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Werksnormen von EURO - AUTOMATION einhalten. Der Lieferant hat EURO - AUTOMATION über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

3. EURO - AUTOMATION kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet EURO - AUTOMATION nach billigem Ermessen.
4. Der Lieferant stellt sicher, dass er EURO - AUTOMATION auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
5. Teilleistungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht gestattet. EURO - AUTOMATION ist insoweit zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
6. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 4 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist EURO - AUTOMATION die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

IV. Leistungsfristen

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Bestelldatum. Vorablieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von EURO - AUTOMATION zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei EURO - AUTOMATION bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Ist nicht „geliefert Zoll bezahlt“ (DDP, Incoterms 2020) oder „geliefert benannter Ort (DAP, Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Leistung unter Beachtung der üblichen Zeit für Transport oder Übersendung bereitzustellen.
2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er EURO - AUTOMATION dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte von EURO - AUTOMATION werden hiervon nicht berührt.
3. Umstände höherer Gewalt entlasten den Lieferanten nur, wenn er EURO - AUTOMATION diese unmittelbar nach Kenntnis, unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlicher Dauer der Fristüberschreitung, schriftlich mitteilt und keine angemessene Möglichkeit der Ersatzbeschaffung durch den Lieferanten besteht.
4. Hält der Lieferant den Liefertermin aus einem von ihm zu vertretenden Umstand nicht ein, so ist EURO - AUTOMATION unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach eigener Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hält der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist EURO - AUTOMATION außerdem berechtigt, für jede

Einkaufsbedingungen der Euro – Automation SARL

angefangene Kalenderwoche der Lieferverzögerung 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen oder geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

V. Beistellungen

1. Beistellungen bleiben Eigentum von EURO - AUTOMATION und sind vom

Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den betreffenden Einzelauftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Der Lieferant ist verpflichtet, die EURO - AUTOMATION gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Dieser Abschnitt V gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material. Auf Verlangen von EURO - AUTOMATION wird der Lieferant alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände an EURO - AUTOMATION aushändigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

2. Verarbeitungen oder Umbildungen von beigestelltem Material durch den Lieferanten werden für EURO - AUTOMATION vorgenommen. Wird das beigestellte Material mit anderen, EURO - AUTOMATION nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder umgebildet, so erwirbt EURO - AUTOMATION das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung. Der Lieferant verwahrt die neue oder vermischte oder umgebildete Sache für EURO - AUTOMATION mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Das Eigentum an Modellen, Werkzeugen, Formen etc. (im folgenden Werkzeuge), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf EURO - AUTOMATION über. Werkzeuge sind somit wie Beistellungen von EURO - AUTOMATION zu betrachten. EURO - AUTOMATION hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Auslieferung der Werkzeuge zu verlangen oder die Werkzeuge durch den Lieferanten, für EURO - AUTOMATION kostenfrei, verschrotten zu lassen. Die Verschrottung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung von EURO - AUTOMATION.
4. Beigestellte Materialien und Werkzeuge dürfen ausschließlich für die Herstellung der von EURO - AUTOMATION bestellten Waren verwendet werden und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von EURO - AUTOMATION nicht an Dritte weitergegeben, im Rahmen von Aufträgen Dritter verwendet, veräußert, verpfändet oder in ähnlicher Weise zugänglich gemacht oder verwendet werden.

VI. Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung von EURO - AUTOMATION zulässig.

VII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verwendung oder Verlust zu sichern. Von EURO - AUTOMATION überlassene oder auf Kosten von EURO - AUTOMATION gefertigte Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle oder ähnliche Gegenstände verbleiben im Eigentum von EURO - AUTOMATION und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von EURO - AUTOMATION Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Gegenstände sind nach Fertigstellung von Arbeiten unter

Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an EURO - AUTOMATION zurückzugeben oder in Absprache mit EURO - AUTOMATION sicher zu vernichten. Der Lieferant wird keine Duplikate, Kopien etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann EURO - AUTOMATION die Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.

2. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die im Rahmen der Liefer- und Geschäftsbeziehung mit der Vertragserfüllung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten.
3. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Subunternehmer des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Er wird darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von EURO - AUTOMATION erlangten Informationen nehmen.
4. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, besteht die Geheimhaltungspflicht 5 Jahre nach Lieferung und Leistung fort. Handelt es sich bei der geheimhaltungsbedürftigen Information um ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis von EURO - AUTOMATION, gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt.
5. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von EURO - AUTOMATION nur nennen, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

VIII. Sachmängelhaftung

1. Wird die Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche nicht gesondert vereinbart, leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass seine Auftragsleistung vorbehaltlich längerer gesetzlicher Gewährleistungsfristen während eines Zeitraums von 36 Monaten, ab Abnahme der Gesamtleistung durch EURO - AUTOMATION oder den Endkunden, in jedem Fall aber nicht länger als 48 Monate ab Übergabe der Gesamtleistung an EURO - AUTOMATION, fehlerfrei bleibt. Die Verjährungsdauer der Sachmängelrüge gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer.
2. Fehler sind von EURO - AUTOMATION, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsdauer der Sachmängelansprüche hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels.
3. Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Mängelhaftung, wenn er nicht selbst Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist.
4. EURO - AUTOMATION kann nach eigener Wahl die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche geltend machen, Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Im Fall der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Fahrt- und Reisekosten zu tragen.
5. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr im Verzug oder in den Fällen, in denen eine Leistungsverpflichtung seitens EURO - AUTOMATION eine sofortige Nachbesserung erfordern, kann EURO - AUTOMATION selbst oder durch Dritte, ohne Fristsetzung, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten durchführen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach Eintritt des Verzuges geliefert hat.
6. Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu.
7. Weisen mehr als 10 % der Ware einer Lieferung Mängel auf, ist EURO - AUTOMATION berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

Einkaufsbedingungen der Euro – Automation SARL

- Annahme und Bezahlung durch EURO - AUTOMATION bedeuten nicht, dass EURO - AUTOMATION die Ware als mängelfrei anerkennt.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.

IX. Schutzrechte und Haftung für Rechtsmängel

- Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder Leistungen in- oder ausländische Schutzrechte nicht verletzen und frei von sonstigen Rechten Dritter sind. Er garantiert die uneingeschränkte urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauches und Handels im In- und Ausland.
- Der Lieferant verpflichtet sich, EURO - AUTOMATION und/oder dessen Abnehmer im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- und ausländischer gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte Dritter freizustellen und alle Kosten zu tragen, die EURO - AUTOMATION oder seinen Abnehmern in diesem Zusammenhang entstehen. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtlichen Schaden zu ersetzen, der EURO - AUTOMATION und/oder dessen Abnehmer daraus erwächst, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der gelieferten Gegenstände oder Leistungen vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers von EURO - AUTOMATION ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer EURO - AUTOMATION insoweit in Anspruch nimmt.
- Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände oder Leistungen ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von EURO - AUTOMATION hergestellt oder erbracht hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung der Gegenstände oder die Erbringung der Leistung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
- Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen oder Leistungen benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er EURO - AUTOMATION hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.
- Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für Rechtsmängel 36 Monate ab Gefahrübergang.

X. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, EURO - AUTOMATION insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

Andere Ansprüche von EURO - AUTOMATION bleiben unberührt.

XI. Sonstige Vereinbarungen

- Stellt der Lieferant die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist EURO - AUTOMATION berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann EURO - AUTOMATION einen Betrag von mind. 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mängelansprüche einbehalten.
- Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist, soweit vertraglich nicht anders geregelt, der Firmensitz von EURO - AUTOMATION.
- Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz von EURO - AUTOMATION. EURO - AUTOMATION ist jedoch auch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich luxemburgisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts.
- Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

EURO - AUTOMATION SARL
Gruuss Strooss 35
9991 Weiswampach Luxembourg
Stand: 02. Januar 2012